

Sehr geehrte Frau Pakuscher,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Verhandlungsgruppe des DBV hat den vom BMJ vorgelegten neuen Formulierungsvorschlag zu § 53a ausführlich beraten. Wir danken dem BMJ sehr für das Bemühen, die einvernehmliche Stellungnahme von DBV und Börsenverein – sog. Leipziger Verständigung – in einen Gesetzestext zu überführen. Wir sehen jedoch in der Hinterlegung von Differenzbeträgen gemäß Abs. 3 zu § 53a, die sich aus der Bewertung von angemessener und unangemessener Vergütung durch die liefernde Bibliothek ergibt, große Probleme in der täglichen Bibliothekspraxis.

Erlauben Sie mir bitte, diese Position zu erläutern. Juristisch ist dieser Vorschlag durchaus als lösungsorientiert zu bewerten, aber in der Bibliothekspraxis führt er zu einem unverhältnismäßigen Aufwand und vor allem auch zu einer hohen Rechtsunsicherheit. Das Kernproblem besteht in der Definition der angemessenen Vergütung. Hier stellen sich die Fragen, wer, wann und wie entscheidet, ob die Vergütung angemessen bzw. unangemessen ist. Vom Besteller wäre zuerst die gesamte Summe zu fordern, dann eine Differenz zu hinterlegen, die auf dem Klagewege dann als angemessen oder unangemessen festgestellt wird und sodann ggf. wieder an den Besteller rückzuerstatten ist. Wir, die Bibliotheken, sehen hier einen großen Bürokratieaufwand und eine Klagewelle auf uns zukommen.

In dem Formulierungsvorschlag der Leipziger Verständigung wird hingegen die Angemessenheit durch den Rückfall auf eine gesetzliche Lizenz (hier Höhe einer verwertungspflichtigen Vergütung) indirekt definiert. Dies führt zu einer Rechtssicherheit, die ein Handeln beim Kopienversand erforderlich macht.

Die Leipziger Verständigung geht davon aus, dass ein paritätisch besetztes Gremium von Bibliotheken, Trägereinrichtungen, Verlage und Wissenschaftler einheitliche und verbindliche Definitionen erarbeitet. Insoweit diese zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des § 53a noch nicht vorliegen, ergibt sich jedoch aus der Option des Rückfalls in die gesetzliche Ausnahme nach Abs. 1 und 2 bereits die Zahlung einer angemessenen Vergütung. Dies entfällt bei dem Vorschlag des BMJ, so dass regelmäßig eine Einzelfallprüfung notwendig wird, die die Lieferbibliotheken nicht leisten können. Zudem würde bei einer nach Inkraftsetzung des § 53a geführten Verhandlung zu Definitionen bedeutend schlechtere Verhandlungspositionen auf Seiten der Bibliotheken und ihrer Träger sowie der Wissenschaftler entstehen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese Verhandlungen denen zum Subito Auslandslizenzvertrag ähneln werden, so dass über Jahre um Definitionen gerungen werden muss.

Wir bitten deshalb um Verständnis, dass der DBV an dem Formulierungsvorschlag aus der Leipziger Verständigung festhalten muss, in der Ansätze zur Definition einer angemessenen Vergütung enthalten sind. Wenn derartige Definitionen nicht mehr in die Gesetzesbegründung Eingang finden können, sehen wir uns als DBV in der Pflicht, Rechtsunsicherheit und hohes Verwaltungshandeln von den Lieferbibliotheken abzuwenden. Wir müssen deshalb um Verständnis bitten, dass wir den neuen Formulierungsvorschlag uns nicht zueigen machen können.

Sollten Sie, als BMJ, den Text des Regierungsentwurfs weiter verfolgen, bitten wir, als Elemente aus der Verständigung wenigstens

in Absatz 1 folgende Ergänzungen
(Großschrift) aufzunehmen:

„Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als graphische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der

Öffentlichkeit nicht OFFENSICHTLICH von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl
mittels einer vertraglichen Vereinbarung ZU ANGEMESSENEN BEDINGUNGEN ermöglicht
wird.“

Abschließend lassen Sie mich betonen, dass die Bibliotheken im Dienste der Wissenschaft
und Lehre stehen.

Mit ausdrücklichem Dank für Ihr Bemühen und mit freundlichen Grüßen
Ihre

Gabriele Beger